

ECC-Rechtstipp

von RA Rolf Becker (rbecker@kanzlei-wbk.de)

Streit um Streitbeilegung



Das Jahr hatte kaum begonnen, da wurde der Distanzhandel bereits mit neuen Pflichten und Abmahngefahren konfrontiert. Seit dem 09.01.2016 fordert die Verordnung (EU) Nr. 524/2013 (ODR-Verordnung) über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten die Angabe eines Links vom Online-Händler, der online Vertragsschlüsse mit Verbrauchern anbietet.

Das führte aus vielen Gründen zur Verwirrung, weil es auch zur Streitbeilegung andere Richtlinien und Gesetze gibt, die teils noch gar keine Geltung beanspruchen. Zu unterscheiden ist die „Alternative Dispute Resolution“, kurz ADR-Richtlinie, das deutsche Verbraucherstreitbeilegungsgesetz und die genannte Verordnung (EU) Nr. 524/2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten (ODR-Verordnung).

Streitbeilegungsgesetz halbwegs in Kraft

Die ADR-Richtlinie gilt nicht unmittelbar. Sie musste erst in den einzelnen EU-Staaten umgesetzt werden (Österreich und Italien waren z.B. schon sehr früh dabei). In Deutschland ist das Streitbeilegungsgesetz (<http://www.gesetze-im-internet.de/vsbg/index.html>) erst am 25.02.2016 im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Der größte Teil des Gesetzes trat dann am 01.04.2016 in Kraft. Das Gesetz sieht Informationspflichten in den AGB und an weiterer Stelle beim Online-Händler vor. Der Händler muss dort erklären, ob er an einem Streitbeilegungsverfahren teilnimmt oder nicht. Die Teilnahme ist freiwillig.

Umstellungsfrist läuft noch

Die im Streitbeilegungsgesetz vorgesehenen Informationspflichten (siehe z.B. http://www.gesetze-im-internet.de/vsbg/_36.html) gelten grundsätzlich erst, wenn die in Art. 24 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes v. 19.02.2016 vorgesehene Umstellungsfrist abgelaufen ist. Diese Frist läuft aber erst in 2017 ab, so dass die neuen Informationspflichten die Händler **ab 01.02.2017** treffen.

Bereits jetzt sind Bestimmungen in AGB unwirksam, die einen Verbraucher vor einer gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen zwingen wollen, eine gütliche Einigung im Rahmen eines Streitbeilegungsverfahrens zu versuchen.

Grundlagen

Nur Verbraucher können Anträge einreichen und werden das Verfahren kostenfrei nutzen können. Händler zahlen zwischen 50 und 600 Euro je nach Streitwert (Anträge möglich bis Streitwert 50.000 Euro – Kosten z.B. hier <https://www.verbraucherschlichter.de/informationen/schlichtungsverfahren/kostenordnung>).

In der Regel soll binnen 90 Tagen ein Vorschlag zur Schlichtung per E-Mail vorliegen. Niemand, auch nicht der Händler, kann zur Teilnahme oder Fortsetzung einer begonnenen Schlichtung gezwungen werden. Auch den Einigungsvorschlag muss niemand annehmen. Der Gerichtsweg steht weiter offen.

Last mit dem Link

Die ODR-Verordnung fordert jetzt schon Informationen. In Art. 14 Abs. 1 heißt es:

„In der Union niedergelassene Unternehmer, die Online-Kaufverträge oder Online-Dienstleistungsverträge eingehen, und in der Union niedergelassene Online-Marktplätze stellen auf ihren Websites einen Link zur OS-Plattform ein.

Dieser Link muss für Verbraucher leicht zugänglich sein. In der Union niedergelassene Unternehmer, die Online-Kaufverträge oder Online-Dienstleistungsverträge eingehen, geben zudem ihre E-Mail-Adressen an.“

Mit dem Link soll die neue Plattform den Verbrauchern bekannt gemacht werden. Daher gilt die Verpflichtung der Händler, die hier als Werbeträger missbraucht werden, unabhängig davon, ob sie je an den angebotenen Verfahren teilnehmen wollen oder nicht. Der Schönheitsfehler: Die Plattform wurde nicht rechtzeitig fertig. Es gab zwar einen Link auf einer EU-Portalseite. Der führte aber in eine Fehlermeldung.

LG Bochum zur Link-Pflicht

Das LG Bochum hat jetzt mit Urteil vom 31.03.2016 (Az. 14 O 21/16) eine vorangegangene Verfügung vom 09.02.2016 bestätigt. Im Rechtsstreit zweier Uhrenhändler ging es um unstrittig fehlende Links auf die OS-Plattform. Dem beklagten Uhrenhändler wurde mit der Verfügung *„antragsgemäß untersagt, im geschäftlichen Verkehr im Internet Uhren anzubieten, ohne den Verbraucher Informationen über die OS-Plattform zur Verfügung zu stellen.“*

Der Beklagte wehrte sich mit dem Hinweis, ein Link zur Plattform sei nicht möglich gewesen, da die Plattform damals noch nicht verfügbar gewesen sei. Die Plattform sei erst seit dem 15.02.2016 zugänglich, wobei in der Bundesrepublik Deutschland keine Streitbeilegung stattfindet, da der deutsche Gesetzgeber dies noch nicht geregelt habe. Von daher führe das Fehlen des Links sowie die *fehlende Information nicht zu einer spürbaren Beeinträchtigung im Sinne von § 3a UWG.*

Die Bochumer Richter sahen dies anders.

Denn die Einschaltung der Streitbeilegungsstelle wird nicht bei Vertragsschluss Relevanz entfalten, sondern erst zu einem späteren Streitpunkt, wenn eine Streitigkeit entsteht. Deshalb hat die Kammer auch in Kenntnis des Umstands, dass die OS-Plattform erst sechs Tage später zur Verfügung gestellt werden sollte, die entsprechende Verpflichtung des Verfügungsbeklagten bereits am 09.02.2016 bei Erlass der einstweiligen Verfügung bejaht. Aus diesem Gesichtspunkt heraus ist die Information über die OS-Plattform zu erteilen und ein Link gemäß der Verordnung einzurichten. Denn selbst wenn heute in Deutschland noch keine Streitbeilegung stattfindet, so steht damit nicht fest, dass bei später entstehenden Streitigkeiten aufgrund bis heute abgeschlossener Verträge diese Plattform in Deutschland immer noch nicht zur Verfügung steht. Von daher muss diese Information jetzt erteilt werden, damit der Verbraucher sie in einem späteren Zeitpunkt nutzen kann. Denn eine Streitigkeit muss nicht kurzfristig nach Vertragsschluss entstehen, sie kann auch zu einem deutlich späteren Zeitpunkt zumindest innerhalb der Gewährleistungsfrist auftreten. Von daher ist das Fehlen der Information und des Links auch eine spürbare Beeinträchtigung des Verbrauchers im Sinne des § 3 a UWG.

Praxistipp:

Schauen Sie sich als Händler aktuell Ihre Webseite an, wenn Sie dort Angebote an Verbraucher machen. Zumindest im Impressum, besser noch über einen gesonderten Menü-Punkt (z.B.

„Streitbeilegung“) sollten Sie den Verbraucher über die OS-Plattform unterrichten und den Link auf die Plattform posten <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

Mit dem 1. April ging auch die Plattform www.verbraucher-schlichter.de . das Portal der Allgemeinen Schlichtungsstelle in Deutschland online. Dort finden sich weitere Informationen zu Schlichtungsstellen, Verfahrensordnung und Kosten.

Über den Autor

Rechtsanwalt Rolf Becker (www.rolfbecker.de) ist Partner der Rechtsanwälte WIENKE & BECKER (www.kanzlei-wbk.de) in Köln und Autor von Fachbüchern und Fachartikeln zum Wettbewerbsrecht, Markenrecht und Vertriebsrecht insbesondere im Fernabsatz. Als Mitglied im ECC-Club kommentiert Rechtsanwalt Becker für das ECC Köln regelmäßig aktuelle Urteile zum Online-Handel und gibt Händlern praktische Tipps, wie sie mit den gesetzlichen Vorgaben umgehen sollen.

RA Becker auf Twitter: <http://twitter.com/rolfbecker>

Er ist auch Autor auf den Informationsdiensten www.Versandhandelsrecht.de und www.fernabsatz-gesetz.de.

Dieser Rechtstipp ist Teil des Informationsangebots des E-Commerce-Center Köln (ECC Köln) an der IFH Institut für Handelsforschung GmbH, Köln.

Kontakt:

ECC Köln
c/o IFH Institut für Handelsforschung GmbH
Dürener Str. 401 b
50858 Köln

Telefon: +49 (0) 221 943607-70

Telefax: +49 (0) 221 943607-59

info@ecckoeln.de

www.ifhkoeln.de

Erscheinungsdatum: Mai 2016